

Richtlinie

für die Verleihung der Ehrennadel der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr

§1 Form

- 1.1 Die Ehrennadel Jugendfeuerwehr wird als Anstecknadel verliehen. Die Ehrennadel hat die Form eines Strahlrohres und trägt die Initialen der Jugendfeuerwehr sowie den Zusatz Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Die Ehrennadel in Gold und Silber wird als Bandschnalle verliehen. Die Bandschnalle trägt das Logo der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr und ist mit dreifarbigem Band mit Wechselkante bezogen.

§2 Stufen

Die Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

1. Ehrennadel Jugendfeuerwehr
2. Ehrennadel in Silber
3. Ehrennadel in Gold

§3 Beantragung

- 3.1 Antragsvordrucke
Für die Beantragung der Ehrennadeln der Mecklenburg Vorpommerschen Jugendfeuerwehr sind die Antragsvordrucke des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu verwenden, die in der Geschäftsstelle des LFV M-V e.V. bezogen werden können.
- 3.2 Antragstermine
Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungsdatum in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. vorliegen.
- 3.4 Antragsverfahren
Antragsberechtigt sind die Landesjugendfeuerwehrleitung, die Stadt -und Kreisjugendfeuerwehrwarte und das Landesjugendforum.
Der Antrag ist auf einem Antragsvordruck, mit Begründung, beim Stadt- oder Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen und der Landesjugendfeuerwehr zur Entscheidung vorzulegen.
- 3.5 Antragsbegründung
Die Anträge sind kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

Laut Verleihungsurkunde wird die Ehrennadel verliehen „in Würdigung der erbrachten Leistungen und in dankbarer Anerkennung der Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Mitgestaltung der Jugendfeuerwehr “.

Die Ehrennadel wird nicht auf Grund langjähriger Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verliehen, vielmehr muss die aufgeführte Voraussetzung erfüllt sein.

§4 Verleihung

- 4.1 Die Ehrennadel kann an Angehörige der Jugendfeuerwehr, der Feuerwehren und an Personen, die sich Verdienste um das Jugendfeuerwehrwesen erworben haben, verliehen werden.
- 4.2 Die Ehrennadel Jugendfeuerwehr der Mecklenburg Vorpommerschen Jugendfeuerwehr darf nur an Jugendfeuerwehrmitglieder im Alter bis 18 Jahre, am Tage der Beantragung verliehen werden.
- 4.3 Um eine Entwertung der Ehrennadeln der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihung an bestimmte Quoten gebunden.
 - Bei der Ehrennadel Jugendfeuerwehr der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr kann jährlich auf je 100 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.
 - Bei der Ehrennadel der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr in Silber kann jährlich auf je 200 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.
 - Bei der Ehrennadel der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr in Gold kann jährlich auf je 400 Mitglieder eine Ehrennadel verliehen werden.
- 4.4 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung der Ehrennadel der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr bleiben ausschließlich Verdienst und Würdigkeit.
- 4.5 Die Ehrennadel der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits Silber verliehen wurde.
- 4.6 Zwischen der Verleihung in Silber und Gold sollte ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

§5 Auslieferung

- 5.1 Die beantragten Ehrennadeln werden von der Landesgeschäftsstelle, nach Genehmigung durch den Landesjugendfeuerwehrwart zusammen mit den Urkunden an die beantragende Stelle (Kreisjugendfeuerwehrwart) ausgeliefert.
- 5.2 Für die Bearbeitung der Anträge ist eine Mindestzeit von 14 Tagen erforderlich.
- 5.3 Eine fristgerechte Zusendung der beantragten Ehrennadel ist nur bei Beachtung der Antragstermine gewährleistet.
- 5.4 Die Kosten der Ehrennadel übernimmt die beantragende Stelle.

§6 Überreichung

Die Überreichung der Ehrennadel soll zu einem besonderen Anlass durch den Landesjugendfeuerwehrwart, einen seiner Stellvertreter oder in Absprache mit dem jeweiligen Stadt- u. Kreisjugendfeuerwehrwart erfolgen.

§7 Besitzurkunde

Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

§8 Eigentum

- 8.1 Die Ehrennadel wird Eigentum des Geehrten.
- 8.2 Erweist sich eine Person, die den Orden inne hat, durch ihr Verhalten, insbesondere durch das Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Landesjugendfeuerwehrwart die Verleihung widerrufen.
Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

§9 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung der Ehrennadel soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung erfolgen.

Diese Richtlinien sind gültig ab 1. September 2006

Schwerin, im Juni 2006



Rolf Schomann
Landesbrandmeister